

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Juni 2011

06

181 – 216

Beiträge

Handwerksprivileg bei Güterbeförderung *Martin Kind* ↻ 184

Zur Haftung des Veranstalters *Clemens Lintschinger* ↻ 190

EuGH-Urteil C-433/09: USt auf NoVA rechtswidrig *Martin Hoffer* ↻ 197

Rechtsprechung

Unterhaltersatzanspruch I: (Ausnahmsweiser) Zuspruch voller
Fixkosten mj Vollwaisen bei Einzug von Großmutter und Tante zu
ihrer Betreuung *Christian Huber* ↻ 198

Unterhaltersatzanspruch II: Tötung des Vaters – Auswirkungen
des Kaufs dessen Einfamilienhauses durch die Lebensgefährtin
des Getöteten und Mutter der Waisen *Christian Huber* ↻ 200

Schädigung eines Busses durch jäh auf die Fahrbahn laufende Kuh
Christian Huber ↻ 203

Judikaturübersicht Verwaltung

Fahrpreismäßigungen: Differenzierung aufgrund
des Geschlechts nicht zulässig ↻ 205

Ertragsabsicht eines Vereins: Abstellen auf konkrete Tätigkeit
notwendig ↻ 207

Ausländische Rechtsprechung

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2011/1 *Christian Huber* ↻ 208

Zur Haftung des Veranstalters

ZVR 2011/117

§ 1295 ABGB

Veranstalter-
haftung;
Verkehrssicherungs-
pflichten;
Haftungsausschluss

Die tragischen Ereignisse rund um die Loveparade in Duisburg werden derzeit von den Gerichten in Deutschland aufgearbeitet. Veranstalter und Genehmigungsbehörde schieben sich wechselseitig die Verantwortung für den Unglücksfall zu. Auch in Österreich, wo die Tourismusbranche zu den Hauptsäulen der heimischen Wirtschaftskraft zählt, finden nahezu täglich eine Vielzahl von Brauchtums-, Kultur- und Sportveranstaltungen statt. Der nachstehende Artikel beschäftigt sich mit dem aktuellen Stand der Rsp und Lehre zur Haftung des Veranstalters.

Von Clemens Lintschinger

Inhaltsübersicht:

- A. Grundlagen der Veranstalterhaftung
- B. Reichweite der Verkehrssicherungspflichten von Veranstaltern
- C. Unterschiede zwischen Vertragshaftung und deliktischer Haftung von Veranstaltern
- D. Entfall der Haftung
- E. Kein Entfall der Haftung des Veranstalters bei Einhaltung der behördlichen Auflagen
- F. Vertraglicher Haftungsausschluss

A. Grundlagen der Veranstalterhaftung

Da jede Veranstaltung ein Gefährdungspotenzial enthält, muss jeder Veranstalter angemessene Vorkehrungen zum Schutz all jener Personen treffen, deren Rechtsgüter durch die Veranstaltung verletzt werden könnten. Diese in Rsp und (auch in strafrechtlicher) Literatur dem Grunde nach unstrittige Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters resultiert aus der allg Schadenersatznorm des § 1295 Abs 1 ABGB und besagt, dass derje-

nige, der erlaubterweise eine Gefahrenquelle schafft, im Rahmen des Zumutbaren Sorge zu tragen hat, dass niemand aus ihr einen Schaden erleidet.¹⁾

Verkehrssicherungspflichten dienen zur Gefahrenvermeidung bzw Gefahrenabwehr und verpflichten den Verkehrssicherungspflichtigen zu einem aktiven Tun. Da jedermann grundsätzlich für seine Sicherheit selbst zu sorgen hat, ist damit eine wesentliche Hauptfunktion von Verkehrssicherungspflichten dargelegt: die Begründung einer aktiven Handlungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen und die Anordnung einer Haftung bei deren Unterlassen.²⁾

Die Verkehrssicherungspflichten eines Veranstalters setzen keine Vertragsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem potenziell Gefährdeten voraus. Der Veranstalter ist in derselben Weise für die Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern und von unbeteiligten

1) Vgl zB *Koziol*, Die Verkehrssicherungspflichten, LJZ 1983, 61; *Salficky*, Wenn der Krampus brennt, ZVR 2003/31; *Fzeszut*, 25 Jahre Ötztaler Diskussionsforum, ZVR 2008/87; OGH 4 Ob 2072/96 w; 1 Ob 269/00 s.

2) Vgl *Hemmerich-Dornick* in *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht¹⁵ Rz 2.

Dritten verantwortlich. Besteht allerdings zwischen einem Veranstalter und einem Veranstaltungsteilnehmer ein Vertrag – zB durch Bezahlung eines Eintrittspreises –, so gelten bei der Beurteilung der Haftung des Veranstalters die Grundsätze der Vertragshaftung, andernfalls die Regeln der deliktischen Haftung. In jedem Fall handelt es sich bei Veranstalterhaftung, da sie sich auf § 1295 Abs 1 ABGB stützt, um eine Haftung für die schuldhaftes Nichteinhaltung von Verkehrssicherungspflichten. Die Veranstalterhaftung ist kein Fall der Erfolgshaftung.

B. Reichweite der Verkehrssicherungspflichten von Veranstaltern

Da der Verkehrssicherungspflichtige nur für ein schuldhaftes Unterlassen seiner Verkehrssicherungspflichten haftet, dürfen diese nicht überspannt werden, weil zu weitgehende Verkehrssicherungspflichten zu einer Erfolgshaftung führen würden.³⁾ Kommt es während einer Veranstaltung zu einem Schadensereignis, sind für eine Haftung des Veranstalters zwei Fragen zu klären. Erstens ist festzustellen, ob es eine geeignete vorbeugende Maßnahme gegeben hätte, den Schaden zu verhindern, und zweitens ist zu fragen, ob eine solche Maßnahme dem Veranstalter auch zuzumuten war. Beide Fragen müssen für eine Haftung des Veranstalters bejaht werden. Für eine nicht zumutbare Gefahrenvermeidungsmaßnahme haftet der Veranstalter nicht.

Ein Veranstalter, der seine potenzielle Haftung im Vorfeld abzuklären hat, muss sich sohin selbst die Frage stellen, wie seine Veranstaltung die Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern und von Dritten konkret gefährden könnte und welche Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung in Betracht kommen. Bei der Evaluierung möglicher Sicherungsmaßnahmen wird dem Veranstalter zwangsläufig zu einem Punkt geraten, bei dem er sich entscheiden muss, ob er eine bestimmte, oft kostenintensive Maßnahme ergreift oder ob er auf eine solche aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts verzichtet. Das führt zur nächsten Frage: Nach welchen Kriterien wird die Zumutbarkeit einer Verkehrssicherungspflicht beurteilt?

Man könnte die Auffassung vertreten, dass auf das eventuell gefährdete Rechtsgut abzustellen sei und der Schutz von Gesundheit und Leben als höchste Rechtsgüter immer „gewährleistet“ sein müsse. Setzt man diesen Gedanken konsequent fort, müsste der Veranstalter der Gefährdung von Leben und Gesundheit immer vorbeugen, mag das Risiko eines Schadenseintritts auch noch so gering sein. Dieser Ansatz ist jedoch abzulehnen, da er zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Erfolgshaftung führt. Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Organisiert ein Veranstalter eine Lesung aus dem öffentlichen Telefonbuch, ist es unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, dass die Zuhörer in wilde Ekstase verfallen und im Sinnesrausch andere Veranstaltungsteilnehmer tätlich angreifen. Tritt ein solcher Fall ein, würde kaum jemand dem Veranstalter ernsthaft vorwerfen, nicht mit Ordnungs- und Rettungskräften diesem Risiko vorgebeugt zu haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass es bei einer öffentlichen Verlesung eines Telefonbuchs zu Schlägereien kommt, ist –

anders als bei einem Fußballmatch verfeindeter Fußballklubs – „vernachlässigbar“. Das – zugegebenermaßen übertriebene – Beispiel zeigt, dass einer jeden Veranstaltung ein „Restrisiko“ immanent ist und eine Veranstaltung nur dann absolut sicher wäre, wenn sie überhaupt nicht stattfindet. Eine Garantie des Schutzes von Leben und Gesundheit „überspannt“ in diesem fiktiven Beispiel die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters und ist mit dem Grundsatz der Verschuldenshaftung nach § 1295 Abs 1 ABGB nicht mehr vereinbar. Daher ist festzuhalten, dass der Veranstalter nicht jede erdenkliche Maßnahme ergreifen muss, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit zu verhindern.

Umgekehrt zeigt die Lebenserfahrung, dass die Veranstaltung eines Autorennens ein größeres Gefährdungspotenzial in sich birgt als eine öffentliche Dichterlesung und daher erhöhte Sicherungsmaßnahmen erfordert. Diese Tatsache legt den Schluss nahe, dass es möglich sein müsste, für jede Art von Veranstaltung allgemein gültige zumutbare Verhaltensanweisungen aufzustellen. Eine andere Ansicht vertritt allerdings die Rsp: Die Festlegung, unter welchen besonderen Umständen bestimmte Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren dem Veranstalter noch zumutbar sind oder schon die Grenze der Zumutbarkeit übersteigen, soll selbst bei gleichartigen Veranstaltungen nicht möglich sein.⁴⁾ Der Rsp ist sicherlich insofern zuzustimmen, als immer nur von Fall zu Fall der konkrete Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht bestimmt werden kann. Dem ungeachtet muss der Veranstalter, der eine Haftung vermeiden möchte, die Kriterien kennen, die den Prüfungsmaßstab der Rsp für die Zumutbarkeitsgrenze bilden. Nachstehend werden daher die **wichtigsten Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters** nach der bisherigen Rsp aufgezeigt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen:

- Zumutbar ist es, eine die Erfüllung der Sicherungspflichten gewährleistende Organisation zu schaffen.⁵⁾ Verhängt der Veranstalter beispielsweise Btretungsverbote oder richtet er Absperrungen ein, sind Ordnungskräfte beizustellen, die die Einhaltung der Verbote überwachen. Wer sich unbefugt in einen Gefahrenbereich begeben hat, darf nicht damit rechnen, dass Schutzmaßnahmen zu seinen Gunsten getroffen werden. Besteht die Möglichkeit, dass Personen versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen, oder dass Kinder und andere Personen, die nicht die nötige Einsichtsfähigkeit haben, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Gefahrenbereich betreten, sind vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Ein geflissentlicher handelnder Veranstalter wird daher prüfen, in welchem Maß die Teilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.⁶⁾
- Die Verkehrssicherungspflicht umfasst nicht nur die von den Benützern der Veranstaltung selbst benutzten Veranstaltungsflächen, sondern auch den gefahrlosen Zugang zur und den Abgang von der

3) Vgl für viele: OGH 7 Ob 133/10z.

4) Vgl OGH 6 Ob 314/00w.

5) Vgl OGH 8 Ob 132/83.

6) Vgl OGH 2 Ob 79/08v; 10 Ob 15/08s; 4 Ob 75/09x; 1 Ob 62/10i; 7 Ob 133/10z.

Veranstaltung. Es obliegt der Verantwortung des Veranstalters, dass derjenige, der eine Veranstaltung verlässt, nicht ungewarnt in eine besondere Verkehrsgefahr gerät.⁷⁾ ZB müssen bei einer Senioren-Adventfeier die Besucher von der Veranstaltung sicher zu ihren Bussen gelangen können. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Fußweg zum Bus ausreichend beleuchtet ist.⁸⁾

- Der Veranstaltungsteilnehmer muss in die Lage versetzt werden, die Risiken seiner Teilnahme an der Veranstaltung eigenverantwortlich abzuschätzen.⁹⁾ Einem Veranstalter, der ein Sportgerät für eine Sportveranstaltung zur Verfügung stellt, trifft eine Aufklärungspflicht über die Sicherheitsrisiken des Sportgeräts. Die Aufklärung und Belehrung hat derart konkret, umfassend und instruktiv zu erfolgen, dass dem Interessenten die möglichen Gefahren bewusst werden.
- Liegt die Möglichkeit nahe, dass sich aus einer Veranstaltung – etwa durch unerlaubtes Verhalten von Zuschauern – Gefahren für andere ergeben, sind dagegen vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.¹⁰⁾ Besondere Vorsicht ist bei Massenveranstaltungen geboten, die nach der Rsp „eigenen psychologischen Gesetzen“ unterliegen, weil dabei Hemmungen und Rücksichtnahmen, wie sie für den Einzelnen selbstverständlich wären, bisweilen nahezu ausgeschaltet werden. Verkehrssicherungspflichten können nach dem Verkehrszweck eingeschränkt sein. Für Veranstalter von Brauchtumsumzügen unter Beiziehung von Schützen- oder Militär- (auch Musik-)Abordnungen ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen. Die Möglichkeiten des Veranstalters, lärmindernd zu wirken, sind stark eingeschränkt. Es ist für den Veranstalter praktisch unmöglich, jede überdurchschnittliche, für gesunde Menschen noch erträgliche Lärmfaltung zu unterbinden.¹¹⁾ In diesen Fällen unterliegt der Veranstalter jedoch einer Warnpflicht. Der Veranstalter hat beispielsweise mit Lautsprecherdurchsagen oder mit Aushängen auf Böllerschüsse hinzuweisen.
- Der Veranstalter haftet dafür, dass bei einer Verletzung unverzüglich ärztliche Hilfe erfolgt.

C. Unterschiede zwischen Vertragshaftung und deliktischer Haftung von Veranstaltern

Verlangt der Veranstalter für die Teilnahme an einer Veranstaltung eine Teilnahmegebühr oder für den Besuch einer Veranstaltung das Lösen einer Eintrittskarte, so entsteht zwischen dem Veranstalter und dem Veranstaltungsteilnehmer/Zuschauer ein Vertragsverhältnis. Dies führt dazu, dass der Veranstalter für die Einhaltung seiner Verkehrssicherungspflichten nach Vertragsgrundsätzen einzustehen hat. Gleiches gilt für Kinder, die ihre Eltern gratis zur Veranstaltung begleiten dürfen, da diese in den Schutzbereich des zwischen Eltern und Veranstalter abgeschlossenen Vertrages fallen. Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, genießen die Vorteile einer Vertragshaftung, wenn sie als Wettkämpfer in die Verträge, die ihre Vereine mit dem Veranstalter abgeschlossen haben, miteinbezogen werden.

Was Umfang und Intensität der Verkehrssicherungspflichten betrifft, besteht zwischen einer Vertragshaftung und einer deliktischen Haftung kein Unterschied. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können.¹²⁾ Der unbeteiligte Passant darf von einer, vom Veranstalter geschaffenen Gefahrenquelle im öffentlichen Raum nicht schlechter in seinen Rechtsgütern gestellt werden als der zahlende Zuschauer. Denkbar ist es jedoch, dass vertraglich besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten vereinbart werden, die über die bereits im Deliktsrecht begründeten Verkehrssicherungspflichten hinausgehen. Solche besonderen Nebenpflichten können auch schlüssig vereinbart werden. Keinesfalls ist aber der Umkehrschluss zulässig: ZB schränkt ein geringes Entgelt niemals die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters ein.

Wesentlicher Vorteil einer Vertragshaftung aus Sicht des Geschädigten ist, dass der Veranstalter für das allfällige Fehlverhalten eines Gehilfen gem § 1313 a ABGB wie für eigenes Verschulden haftet. Der Erfüllungsgehilfe selbst muss nicht schuldhaft handeln. Hat der Erfüllungsgehilfe aber selbst rechtswidrig und schuldhaft gehandelt, so kann er vom Geschädigten neben dem Veranstalter in Anspruch genommen werden. Eine Haftung des Erfüllungsgehilfen setzt freilich voraus, dass seine Handlung gegenüber dem Vertragspartner des Veranstalters als Delikt zu werten ist. Eine weitere Konsequenz der Anwendung des § 1313 a ABGB liegt darin, dass die Anwendung dieser Norm die Umkehr der Beweislast gem § 1298 ABGB nach sich zieht.

Kein Vertragsverhältnis besteht etwa mit nicht zahlenden Zuschauern, Passanten, Anrainern oder Eigentümern von parkenden Autos. Da die allgemeine Verkehrssicherungspflicht dem Deliktsrecht entspringt, kann in den Fällen, wo eine Vertragshaftung nicht in Betracht kommt, eine Haftung des Veranstalters für Gehilfen nur nach § 1315 ABGB eintreten. Eine Haftung nach § 1315 ABGB setzt voraus, dass sich der Veranstalter einer habituell untüchtigen oder wesentlich einer gefährlichen Person bedient hat. Nach der jüngeren Rsp muss dem Verkehrssicherungspflichtigen auch erkennbar gewesen sein, dass der eingesetzte Besorgungshelfe (habituell) für die ihm übertragene Aufgabe ungeeignet war.¹³⁾ Werden vom Veranstalter Tätigkeiten an eigenverantwortlich handelnde Personen weitergegeben (zB selbständiger Ordnungsdienst), so treffen die Verkehrssicherungspflichten (nur) diese, während der Veranstalter für Auswahlverschulden und für Überwachungsverschulden haftet.¹⁴⁾

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen die Anknüpfung an eine vertragsrechtliche Verkehrssiche-

7) Vgl OGH 2 Ob 217/99x.

8) Vgl BGH NJW 1990, 905.

9) Vgl OGH 2 Ob 277/05g ZVR 2006/124 (Danzl).

10) Vgl OGH 4 Ob 609/87; 6 Ob 314/00w; 1 Ob 269/00s; 1 Ob 114/08h.

11) Vgl OLG Innsbruck 3 R 6/09w ZVR 2010/34 (Kathrein).

12) Vgl OGH 4 Ob 2072/96w.

13) Vgl OGH 9 Ob 8/09f.

14) Vgl OGH 2 Ob 157/09s.

rungspflicht auch kollisionsrechtliche Relevanz erlangen kann. Eine Rolle spielt dies besonders bei der Verletzung von Sportlern bei internationalen Wettkämpfen.¹⁵⁾

D. Entfall der Haftung

Die Haftung des Veranstalters entfällt, wenn der Geschädigte auf eigene Gefahr handelt. Dem Veranstalter obliegen keine Schutzpflichten gegenüber jemandem, der die Gefahr erkennt oder erkennen hätte können und dem eine Selbstsicherung zuzumuten ist. Folgende **Bedingungen** müssen jedoch **für einen Haftungsausschluss** vorliegen:

Erkennbarkeit der Gefahr:

Ein Handeln auf eigene Gefahr kann nur dann vorliegen, wenn sich jemand einer ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Gefahr aussetzt.¹⁶⁾ Gegenüber Sportlern trifft den Veranstalter keine besondere Warn- oder Aufklärungspflicht, da Sportler auf eigene Gefahr und eigenes Risiko handeln. Wird eine Sportanlage zur Verfügung gestellt, ist diese so zu gestalten, dass von den Benützern Gefahren, die nicht schon ihrer Natur nach mit der vorgesehenen Betätigung verbunden sind, nach Möglichkeit abgewendet werden können. Die mit der Sportausübung an sich verbundene Selbstgefährdung darf nicht durch nicht erkennbare Gefahrenquellen zusätzlich erhöht werden. Die Sportanlage muss sachgerecht und zweckgerecht konstruiert sein, sodass bei normalem, bestimmungsgemäßen Gebrauch keine durch die Art der Anlage mitverursachten Schäden auftreten können.¹⁷⁾

Interessenabwägung:

In den Fällen (echten) Handelns auf eigene Gefahr ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufgrund einer umfangreichen Interessenabwägung zu beurteilen. Es ist stets zu prüfen, wie weit durch das Handeln auf eigene Gefahr die Sorgfaltspflichten anderer aufgehoben werden.¹⁸⁾ Wer beispielsweise ein Selbsterfahrungsseminar besucht, bei dem man im Rollenspiel mit einer körperlichen Attacke rechnen musste, hat sich auf diese Gefahr bewusst eingelassen.¹⁹⁾ Wer an einer sportlichen Veranstaltung teilnimmt, nimmt das damit verbundene in der Natur der Veranstaltung liegende Risiko auf sich.²⁰⁾ Denn eine gewisse, bei den einzelnen Sportarten mehr oder weniger große und verschiedenartig bedingte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit ist im Wesen des Sports begründet und das notwendigerweise damit verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen daher gebilligt.

E. Kein Entfall der Haftung des Veranstalters bei Einhaltung der behördlichen Auflagen

Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters sind wie aufgezeigt stets nach dem Einzelfall zu beurteilen. Zu deren Konkretisierung ist zunächst auf diejenigen Bestimmungen der Veranstaltungsgesetze der Länder zurückzugreifen, die den Schutz von Teilnehmern und Zuschauern bezwecken. Aus ihnen abgeleitete be-

hördliche Anordnungen der zuständigen Behörde legen aber lediglich den Mindestumfang der Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters fest. In der Praxis wird jedoch oft fälschlicherweise davon ausgegangen, dass durch Einhaltung aller behördlichen Auflagen und einschlägigen Gesetzen oder privaten Richtlinien die Verkehrssicherungspflichten ausreichend erfüllt werden. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Der Veranstalter darf sich nicht auf die behördlichen Auflagen oder einschlägigen Normen verlassen. Diese dienen dem Schutz möglicher gefährdeter Personen, aber sind nicht dazu da, den Veranstalter zu entlasten. Die Verkehrssicherungspflicht kann durch allenfalls bestehende Sondervorschriften immer nur ergänzt, aber niemals ersetzt werden. Das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung kann daher den Veranstalter nicht entschuldigen, wenn er aufgrund eigener Kenntnis den Bestand einer Gefahrenquelle weiß oder kennen muss oder er ihm mögliche oder zumutbare Maßnahmen zu deren Beseitigung unterlässt. Auch mit Richtlinien von privaten (Sport-)Verbänden sind die Mindestanforderungen an die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen lediglich umrissen. Die Pflicht des Veranstalters, eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit niemand zu Schaden kommt, bleiben unberührt.²¹⁾

ZB entbindet die Genehmigung einer Rennstrecke durch Motorsportorganisationen die Betreiber der Rennstrecke nicht von ihrer eigenen Verpflichtung, schwer erkennbare Gefahrenquellen zu beseitigen. Die Genehmigung und Überwachung einer Anlage durch die zuständige Behörde beziehungsweise die Erfüllung ihrer Auflagen bedeutet nicht, dass der Inhaber der Anlage keine weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren zu treffen hat. Eine einmal erteilte Benützungsbewilligung befreit nicht von der Sorgfaltspflicht gegenüber Benützern der Anlage. Sie ist in einem möglichst gefahrlosen Zustand zu erhalten, was auch die Anpassung an neue Sicherheitsstandards bedeuten kann. Als Verschulden ist dem Veranstalter auch anzurechnen, wenn er Anzeichen einer drohenden Gefahr ignoriert.

F. Vertraglicher Haftungsausschluss

Oft findet sich auf Veranstaltungen ein Aushang, dass der Besuch der Veranstaltung „auf eigene Gefahr“ erfolgt und für Schäden nicht haftet wird. Ein solcher Haftungsausschluss ist weitestgehend wirkungslos. Auf das Vertragsverhältnis des Veranstalters mit dem Veranstaltungsbesucher ist idR das KSchG anwendbar. § 6 Abs 1 Z 9 leg cit ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die die Pflicht zum Ersatz eines Schadens für den Fall ausschließen, dass der Unternehmer oder eine Person, für die der Unternehmer einzustehen hat, entweder einen Personenschaden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen sonstigen Schaden

15) Vgl OGH 1 Ob 520, 521/93; *Kletečka*, Die Haftung des Veranstalters internationaler Schirennen – Eine Besprechung zum Fall Brian Stemmler, ZFRV 1994, 232.

16) Vgl OGH 10 Ob 15/08s ZVR 2009/221 (*Kathrein*).

17) Vgl OGH 1 Ob 508/79.

18) Vgl OGH 2 Ob 338/98i ZVR 2000/6.

19) Vgl OGH 3 Ob 221/02z ZVR 2004/45.

20) Vgl OGH 1 Ob 549/92.


21) Vgl OGH 1 Ob 114/08h.

verursacht hat. Im Falle eines Personenschadens gibt es also selbst für leichte Fahrlässigkeit keine Freizeichnung. Daher haften zB die Veranstalter einer Rave-Clubbing-Party für die gesundheitlichen Folgen des Abspielens zu lauter Musik trotz Warnhinweisen auf

im Eingangsbereich angebrachter Zetteln. Deren Missachtung kann aber ein Mitverschulden begründen.²²⁾

22) Vgl LG Ried im Innkreis 6 R 85/99 p.

→ In Kürze



Der Veranstalter unterliegt umfassenden Verkehrssicherungspflichten zur Vermeidung bzw Verringerung von Gefahren. Nur ein schuldhafter Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten führt zu einer Haftung des Veranstalters. Die Veranstalterhaftung ist kein Fall der Erfolgshaftung. Vertragliche Haftungsausschlüsse für auch nur leicht fahrlässig verursachte Personenschäden sind nicht zulässig. Art und Intensität der Verkehrssicherungspflichten richten sich nach dem Grad der Gefahr, die aus der Veranstaltung hervorgeht. Der Veranstaltungszweck ist bei der Beurteilung der Veranstalterhaftung mitzubersichtigen. Vor Gefahren, die sich nicht vermeiden lassen, muss gewarnt werden. Der Veranstalter hat eine Organisation zu schaffen, welche sich um die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen kümmert.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Clemens Lintschinger, MSc, ist selbständiger Rechtsanwalt in Wien.

Kontaktadresse: Singerstraße 20/11, 1010 Wien.

Tel: (01) 513 02 84, Fax: (01) 890 076 121,

E-Mail: lintschinger@ra-lintschinger.at,

Internet: www.ra-lintschinger.at

Vom selben Autor erschienen:

Zur gerichtlichen Durchsetzung des Durchführungsverbots nach Art. 108 Abs. 3 AEUV in Österreich, BRZ 2010, 139; Zum rechtlichen Nachspiel in der Reisebranche auf Grund des Vulkanausbruchs in Island, wbl 2010, 321.

Link:

www.ra-lintschinger.at